

hierüber? Ich frage die Kammer: ob sie dem Antrage ihres Ausschusses gemäß auch dem §. 2 des erwähnten Gesetzes ihre Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Klinger:

§. 3.

(Zu Art. 18 der deutschen Wechselordnung.)

Für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentages als Verfalltages, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll.

Abg. Bschweiger: Mir scheint es, als wenn der Termin zur Präsentation der Meßwechsel zu kurz gestellt wäre. Bisher war derselbe 8 Tage vor Einläutung der Messe, und ich glaube, es wäre im Sinne des Gesetzes, daß wir die Präsentation so bald nur möglich geschehen ließen, nämlich mit dem Beginn der Messe in der Böttcherwoche. Ich bitte daher den Herrn Berichterstatter um gefällige Angabe der Gründe, die ihn dazu vermocht haben, den Termin zur Präsentation so weit hinauszuschieben?

Abg. Dufour-Feronce: Der Termin ist nicht von der Deputation gewählt worden, sondern es ist dies der bisher üblich gewesene, und früher hat sogar noch eine Beschränkung in Beziehung auf die Zeit stattgefunden, weshalb auch viele Remonstrationen gemacht worden sind, auf die aber die Staatsregierung nicht eingegangen ist. Nämlich, wenn ich nicht irre, war es Freitag Vormittag früh, wo . . .

Regierungscommissar D. Treitschke: Allerdings war es dieser Tag Vormittags 10 Uhr.

Abg. Dufour-Feronce: . . . wo acceptirt sein mußte, und nach diesem Termine konnte keine Präsentation mehr stattfinden. Daher ist gegenwärtig nicht eine Beschränkung eingetreten, sondern im Gegentheil eine Erleichterung für die Inhaber der Wechsel, und die Beschränkung bezieht sich lediglich auf die Banquiers und Acceptanten.

Regierungscommissar D. Treitschke: Es ist der Termin durchaus nicht etwas Neues, das von der Wechselcommission aufgestellt worden wäre, sondern es ist ein uralter Leipziger Handelsgebrauch, daß in der Meßwoche die Präsentation der Meßwechsel anfängt, und man hat dabei nichts weniger als eine neue Beschränkung derer beabsichtigt, die Meßwechsel in Händen haben, da es vielmehr Widerspruch in der Handelswelt erregt haben würde, wenn man hierin eine Aenderung hätte machen wollen. Die Meßwechsel haben alle einen solchen Zweck, der nur, wenn die Präsentationszeit etwas hinausgeschoben und die jetzt schon hinausgeschobene Präsentationszeit beibehalten wird, erreicht werden kann. Sie werden nämlich gezogen von Kaufleuten, die sie erst zu decken in den Stand gesetzt werden durch die Geschäfte, die sie im Laufe der Messe machen, auf Leipziger Banquiers,

welche die Deckung von denjenigen, die sie zu decken haben, im Laufe der Messe erhalten, und die sie nicht acceptiren würden, wenn deren Deckung bis dahin nicht in ihren Händen wäre. Werden aber diese Leute dazu erst durch die Meßgeschäfte in den Stand gesetzt, so würde es den Zweck der Meßwechsel geradezu vereiteln, wenn man die Präsentationszeit derselben früher ansetzen wollte; denn wie der Abg. Dufour bereits angedeutet hat, es ist die Böttcherwoche die Zeit, wo die meisten Geschäfte gemacht werden, und man muß daher billig die ganze Zeit der Böttcherwoche frei lassen, weil erst da die Geschäfte soweit sich reguliren können, daß Jeder weiß, wie und womit er die Wechsel, die er gezogen hat, decken werde.

Berichterstatter Abg. Klinger: Ich muß auf das, was Seiten des Herrn Regierungscommissars zuletzt erwähnt worden ist, ein besonderes Gewicht legen. Ohne Noth würden wir die Proteste vermehren, wenn wir eine frühere Zeit zur Präsentation annehmen wollten. Die Frist der Präsentation, nämlich zum Accept für die Meßwechsel, beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, also elf Tage vor dem Zahlungstage, und dies scheint mir vollkommen ausreichend zu sein. Es ist besonders ins Auge zu fassen, daß die Deckung der Meßwechsel meist erst nach den in der Messe gemachten Geschäften erfolgt. Dadurch wird der Banquier nun erst in den Stand gesetzt, den Wechsel zu acceptiren. Sollte dies früher geschehen, so würde man durch eine solche Bestimmung nur den Credit und den Werth der Wechsel, dessen sie bedürfen, herabsetzen, statt ihn zu vermehren. Bis zu Einläutung der Messe pflegen die Hauptgeschäfte gemacht zu werden. Vorher also selten Deckung für den Banquier, mithin auch vorher vielfache Protesterhebungen Mangel Annahme, welche jedenfalls vermieden werden, wenn man Zeit läßt, die Geschäfte gehörig abzuwickeln. Mit einer frühern Präsentationsfrist greift man ohne alle Noth in den ruhigen Gang der Geschäfte ein, drängt wohl gar zur Verschleuderung der Waaren und erzeugt damit große Nachtheile.

Präsident Joseph: Ich nehme die Debatte für geschlossen an. Will die Kammer dem Antrage ihres Ausschusses gemäß auch dem §. 3 ihre Zustimmung geben? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Klinger:

§. 4.

(Zu Art. 30 der deutschen Wechselordnung.)

Ufowechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme.

Präsident Joseph: Verlangt Jemand das Wort? Will die Kammer dem Antrage des Ausschusses gemäß dem §. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs ihre Zustimmung geben? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Klinger: